

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973

A. Zielsetzung

Das Einkommensteuerrecht enthält Vorschriften, deren Geltungsdauer auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 beschränkt ist. Die Reform des Einkommensteuergesetzes im Rahmen des Dritten Steuerreformgesetzes soll nach der Vorstellung der Bundesregierung zum 1. Januar 1975 in Kraft treten. Es ist deshalb erforderlich, die zum 31. Dezember 1973 auslaufenden Vorschriften, die in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden sollen, so zu verlängern, daß der Anschluß an das Dritte Steuerreformgesetz gewährleistet ist.

Wegen der allgemeinen Steigerung der Einkommen und Löhne müssen immer mehr Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt werden. Diese Entwicklung ist nicht sinnvoll, zumal sie die Arbeitsbelastung der Finanzämter weiter erhöht. Die Zahl der Arbeitnehmerveranlagungen soll deshalb verringert werden.

Modernisierungsaufwendungen bei älteren Wohngebäuden werden durch die Möglichkeit erhöhter Absetzungen steuerlich begünstigt. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die diese Vergünstigung ermöglichende Ermächtigungsvorschrift auf Wohngebäude auszudehnen, die vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind.

Der vorliegende Entwurf verfolgt ferner das Ziel, erforderliche Klarstellungen in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen und im bisherigen Einkommensteuerrecht vorhandene Lücken in der Besteuerung zu schließen.

B. Lösung

Der zeitliche Geltungsbereich der zum 31. Dezember 1973 auslaufenden Vorschriften, die in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden sollen, soll auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 ausgedehnt werden.

Die Einkommensgrenze, ab der verheiratete Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt werden müssen, soll durch Änderung des § 46 EStG von 24 000 DM auf 48 000 DM erhöht werden.

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung erhöhte Absetzungen auf Modernisierungsaufwand bei älteren Wohngebäuden zuzulassen, soll durch Änderung des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG auf Gebäude ausgedehnt werden, die vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind.

Durch entsprechende Änderungen des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuergesetzes soll klargestellt werden, daß der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel zum Inland im Sinne der vorgenannten Gesetze gehört, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

Durch eine Ergänzung des § 49 EStG soll sichergestellt werden, daß Vergütungen, die ausländische Unternehmen für die Überlassung der Nutzung beweglicher Sachen oder von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten („know-how“) im Inland erhalten, zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören.

C. Alternativen

keine

Der von der Fraktion der CDU/CSU am 28. September 1973 eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationserlastungsgesetz)“ – Drucksache 7/1043 – sieht eine dem vorliegenden Entwurf vergleichbare Regelung zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens bei Arbeitnehmern vor, jedoch mit Wirkung erst ab dem Veranlagungszeitraum 1974. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Vereinfachungsregelung, wie im Entwurf vorgesehen, schon ab dem Veranlagungszeitraum 1973 gelten.

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen dieser Rechtsänderungen sind für das Rechnungsjahr 1974 mit 12 Mio DM (darunter Bund 5 Mio DM) zu veranschlagen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) – 522 10 – Ste 50/74

Bonn, den 8. Januar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeiführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 400. Sitzung am 20. Dezember 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
und für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Ehmke

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1975 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung

- a) zur Abfindung weichender Erben oder
- b) zur Tilgung von Schulden, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und nicht im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen,

verwendet wird und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 24 000 Deutsche Mark auf 48 000 Deutsche Mark.

Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nur zu einem Teil zu den in Satz 2 Ziff. 1 angegebenen begünstigten Zwecken, so ist nur der Teil des Veräußerungsgewinns steuerfrei, der dem Verhältnis entspricht, in dem der für die begünstigten Zwecke verwendete Teil des Veräußerungspreises zu dem gesamten Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten steht.“

c) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für alle Veräußerungen im Sinne des Absatzes 4 in dieser und in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen wird dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal ein Freibetrag von höchstens 60 000 Deutsche Mark gewährt.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen

- 1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 zu ermitteln ist, mehr als 48 000 Deutsche Mark,
- 2. bei den nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen mehr als 24 000 Deutsche Mark beträgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor der Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Einkommen bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen wird eine Veranlagung nur durchgeführt.“

bb) In Ziffer 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 32 a Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „§ 32 a Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Der Antrag auf Veranlagung in den Fällen der Ziffern 7 und 8 ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen.“

c) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 4)“ ersetzt.

4. In § 46 a wird hinter dem Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

- aa) in der Ziffer 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;“,

- bb) in der Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt,

- cc) die folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Ziffern 1 bis 8 handelt.“

- b) Hinter Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. in § 50 a Abs. 4 Satz 1 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:

„b) bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs 1 Ziff. 2, 3, 6 und 9).“

7. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe n Satz 3, 6 und 7 wird jeweils die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

- b) In Buchstabe q Satz 2 und 3 werden die Worte „21. Juni 1948“ jeweils durch die Worte „1. Januar 1957“ ersetzt.

8. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1973 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1973 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letzmal für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,

2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 3 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(5) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(6) Die Vorschriften des § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6 c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen

Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(10) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(12) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(14) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(15) Die Vorschriften des § 14 a Abs. 4 und 5 sind erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, ist die Vorschrift des § 14 a Abs. 4 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen anzuwenden.

(16) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(17) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(18) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(19) Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 letzter Satz sowie des § 46 a Satz 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(20) § 49 Abs. 3 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.

(21) Die Vorschrift des § 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zufließen.

(22) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeiten dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

Artikel 2

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

2. § 24 erhält die folgende Fassung:

„Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

Artikel 3

Anderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

2. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.“

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266) werden die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ und die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im wesentlichen drei Ziele verfolgt.

1. Das Einkommensteuerrecht enthält Vorschriften, deren Geltungsdauer auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 beschränkt ist, die jedoch – wenn auch zum Teil in veränderter Form – bei der Reform des Einkommensteuerrechts in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden sollen. Da die Reform des Einkommensteuerrechts nach der Vorstellung der Bundesregierung zum 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, ist es deshalb erforderlich, die Geltungsdauer der am 31. Dezember 1973 auslaufenden Vorschriften, die in das Dritte Steuerreformgesetz übernommen werden sollen, auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1974 zu verlängern.

Bei den Vorschriften, deren Geltungsdauer verlängert werden soll, handelt es sich im einzelnen um die Regelungen über Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 14 a EStG), die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n EStG), um den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 52 Abs. 17 Satz 4 EStG) und um das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266).

2. Der Entwurf sieht ferner zwei Verbesserungen des geltenden Einkommensteuerrechts vor. Hierbei handelt es sich um die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Veranlagung verheirateter Arbeitnehmer nach § 46 Abs. 1 EStG und um die Ausdehnung der Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG, die eine Ermächtigung zur Zulassung erhöhter Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei älteren Wohngebäuden enthält, auf solche Wohngebäude, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind. Entsprechende Regelungen sind auch im Rahmen des Dritten Steuerreformgesetzes vorgesehen. Sie sind jedoch so dringlich, daß die Bundesregierung vorschlägt, sie schon vor dem vorgesehenen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Dritten Steuerreformgesetzes in Kraft zu setzen.

Infolge der allgemeinen Steigerung der Löhne und Gehälter müssen immer mehr Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt werden. Diese Entwicklung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht sinnvoll, zumal sie die Arbeitsbelastung der Finanzämter weiter erhöht. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Einkommensgrenze, ab der eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 46 Abs. 1 EStG durchzuführen ist, bei verheirateten Arbeitnehmern von bisher 24 000 DM auf 48 000 DM zu erhöhen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es geboten, diese Vereinfachungsmaßnahme schon mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1973 in Kraft zu setzen. Wegen der übrigen Änderungen des § 46 EStG und der Änderung des § 46 a EStG wird auf die Begründung zu den Einzelvorschriften Bezug genommen.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG (erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei Wohngebäuden) ist auf Gebäude beschränkt, die vor der Währungsreform fertiggestellt worden sind. Es ist jedoch volkswirtschaftlich sinnvoll, daß auch ältere Wohngebäude, die nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden sind, modernisiert und den heutigen Wohnbedürfnissen angepaßt werden. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Ermächtigungsvorschrift auf Wohngebäude auszuweiten, die vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind.

3. Ziel des Entwurfs ist es schließlich, erforderliche Klarstellungen in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen und Lücken in der Besteuerung zu schließen. Zu diesem Zweck soll klargestellt werden, daß der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel zum Inland im Sinne des Einkommen-, des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuergesetzes gehört, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden. Durch eine Ergänzung des § 49 EStG soll sichergestellt werden, daß Vergütungen, die ausländische Unternehmen für die Überlassung der Nutzung beweglicher Sachen oder von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten („know how“) im Inland erhalten, zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören. Wegen der weiteren Änderungen des § 49 EStG wird auf die Begründung zu den Einzelvorschriften Bezug genommen.
4. In der nachstehenden Übersicht sind die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zusammengefaßt. Die Verlängerung der Geltungsdauer einzelner Vorschriften zum Anschluß an

die Reform des Einkommensteuerrechts, die zum 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, ist in der mehrjährigen Finanzplanung bereits berücksichtigt. Diese Geltungsverlängerungen stellen deshalb nur einen Verzicht auf die bei fristgemäßem Ablauf eintretenden Steuermehreinnahmen dar; sie führen deshalb nicht zu zusätzlich haushaltswirksamen Steuermindereinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973

Nr.	Art der Rechtsänderung	Steuermindereinnahmen (—) / Steuerermehreinnahmen (+)									
		Entstehungsjahr ¹⁾ 1973 bzw. 1974		Rechnungsjahr ²⁾							
		insges.	darunter Bund	1974		1975		1976		1977	
				insges.	darunter Bund	insges.	darunter Bund	insges.	darunter Bund	insges.	darunter Bund
Mill. DM											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Verlängerung der Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Werte bis 31. Dezember 1974 (§ 14 a Abs. 1 bis 4 EStG); Weitergewährung des Freibetrages von 60 000 DM ³⁾	(— 2)	(— 1)	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Erhöhung der Veranlagungsgrenze für verheiratete und gleichgestellte Arbeitnehmer von 24 000 DM auf 48 000 DM Einkommen ab Veranlagungszeitraum 1973 (§ 46 EStG)	— 25	— 11	— 20	— 9	— 30	— 13	— 35	— 15	— 40	— 17
3	Einbeziehung bestimmter Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen und des Know-how in die beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte (§§ 49, 50 a EStG)	+ 10	+ 5	+ 8	+ 4	+ 10	+ 5	+ 10	+ 5	+ 10	+ 5
4	Verlängerung der Befristung für Sonderabschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Tiefbaubetrieb des Stein-, Pech-, Braunkohlen- und des Erzbergbaues (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n) um 1 Jahr ³⁾	(— 40)	(— 17)	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Ausdehnung der Sonderabschreibungen für Modernisierungsaufwand bei Wohngebäuden auf Gebäude, die zwischen dem 21. Juni und dem 1. Januar 1957 errichtet worden sind (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q) ab Veranlagungszeitraum 1974	— 50	— 22	—	—	— 20	— 9	— 65	— 29	— 115	— 50
6	Verlängerung des Überleitungsgesetzes steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder um 1 Jahr ³⁾	(— 36)	(— 16)	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Finanzielle Auswirkungen ohne Verlängerungsregelungen	— 65	— 27	— 12	— 5	— 40	— 17	— 90	— 39	— 145	— 62
8	Finanzielle Auswirkungen der Verlängerungsregelungen	(— 78)	(— 34)	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderungen entstehende Steuerermehr- oder Steuermindereinnahmen.

²⁾ Kassenmäßige Steuerermehr- oder Steuermindereinnahmen durch die Rechtsänderungen unter Berücksichtigung des Ablaufs der Steuerveranlagungen.

³⁾ Die Verlängerungsregelungen zum Anschluß an die Steuerreform ab 1. Januar 1975 sind in der mehrjährigen Finanzplanung bereits berücksichtigt und führen deshalb nicht zu zusätzlich haushaltswirksamen Steuermindereinnahmen.

B. Im einzelnen**Artikel 1****Einkommensteuergesetz****Zu Nummer 1:**

Die Vorschrift stellt klar, daß der Festlandsockel in bestimmtem Umfang zum Inland im Sinne des Einkommensteuerrechts gehört. Der einem Staat vorgelagerte Festlandsockel ist nach dem Völkerrecht nicht Teil seines Staatsgebiets. Dem Küstenstaat stehen jedoch nach der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 dort beschränkte Hoheitsrechte insoweit zu, als es sich um die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes handelt (vgl. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 – BGBl I S. 497). Daraus folgt, daß sich die Hoheitsrechte in Bezug auf den Festlandsockel auf alle Tatbestände erstrecken, die mit der Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang stehen.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Die mit dem Zweiten Steueränderungsgesetz 1971 (BGBl I S. 1266) eingeführten Vergünstigungen des § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG dienen dem Ziel der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung. Da eine Strukturverbesserung nur längerfristig erzielbar ist, wird die Geltungsdauer der Vorschriften verlängert, und zwar im Hinblick auf die Steuerreform zunächst um ein Jahr.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift des § 14 a Abs. 4 wird um ein Jahr verlängert, damit der Anschluß an die Steuerreform hergestellt wird. Um ungerechtfertigte Steuervorteile von Land- und Forstwirten mit höherem Einkommen zu vermeiden, erscheint es erforderlich, die Gewährung des Freibetrags an bestimmte Einkommensgrenzen zu knüpfen. Diese sind in Anlehnung an die in anderen steuerlichen Vorschriften üblichen Grenzen auf 24 000 bzw. 48 000 Deutsche Mark festgelegt worden.

Zu Buchstabe c:

Die Vorschrift des Absatzes 5 entspricht der bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelung, nach der der Freibetrag für alle Veräußerungen im Sinne des Absatzes 4 nur einmal gewährt wird.

Zu Nummer 3:**Zu Buchstabe a:**

Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 1 EStG, wonach Arbeitnehmer stets zur Einkommensteuer ver-

anlagt werden, wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark übersteigt, hat infolge der allgemeinen Einkommensentwicklung mit dazu beigetragen, daß immer mehr Arbeitnehmer in die Veranlagungspflicht hineingewachsen sind. Dadurch hat sich eine erhebliche Mehrbelastung der Finanzämter ergeben. Um dieser entgegenzuwirken, ist in dem neugefaßten Absatz 1 die für die Veranlagung von Arbeitnehmern geltende Einkommensgrenze für zusammen lebende Ehegatten, von denen einer Arbeitnehmer ist, auf 48 000 Deutsche Mark erhöht worden. Eine Anhebung der Einkommensgrenze auch für andere Fälle verbot sich wegen der Erhebungsgrenze für den Stabilitätzuschlag nach dem Stabilitätzuschlaggesetz und wegen der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz. Hinsichtlich der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerveranlagung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens vorzunehmen ist (§ 46 Abs. 2 EStG), tritt gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung ein.

Zu Buchstabe b:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Bei der Änderung des § 46 Abs. 2 Satzteil vor der Ziffer 1 handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Wortlauts an die Neufassung des § 46 Abs. 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a EStG hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der Bundesfinanzhof hat die Vorschrift des § 71 Abs. 2 EStDV, wonach eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 8 EStG nur bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist beantragt werden kann, für rechtsunwirksam erklärt, weil diese Fristsetzung zu unbestimmt ist und außerdem eine ausreichende Ermächtigung im Gesetz fehlt (Urteil vom 3. April 1973 VIII R 19/73 – BstBl II S. 484). Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, die Fristbestimmung für Anträge auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 EStG im Gesetz zu treffen. Nach dem § 46 Abs. 2 EStG angefügten Satz kann der Steuerpflichtige den Antrag auf Veranlagung in diesen Fällen bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs stellen.

Zu Buchstabe c:

Bei der Änderung des § 46 Abs. 4 EStG handelt es sich nur um eine redaktionelle Anpassung; der frühere § 38 Abs. 3 EStG ist auf Grund einer Änderung durch Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl I S. 805) Absatz 4 geworden.

Zu Nummer 4:

Auf Grund des zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc angeführten BFH-Urteils vom 3. April 1973 ist die Fristbestimmung in § 72 Abs. 1 EStDV ebenfalls als rechtsunwirksam anzusehen. Deshalb ist es erforderlich, auch die Frist für den Antrag auf Veranlagung nach § 46 a Satz 2 EStG im Gesetz zu regeln. Nach dem neuen § 46 a Satz 4 EStG kann der Antrag in diesen Fällen bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs gestellt werden.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderungen des § 49 EStG sollen Lücken in der Besteuerung geschlossen werden.

Zu Buchstabe a:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Die Änderung stellt klar, daß auch Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Finanzverwaltung hat bisher sogenannte Know-how-Vergütungen, die ausländische Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften ohne Betriebsstätte oder ständige Vertreter im Inland, aus der Bundesrepublik beziehen, im Wege der sogenannten isolierenden Betrachtungsweise als beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 49 Abs. 1 Ziff. 3 EStG) behandelt. Dem ist der Bundesfinanzhof seit einiger Zeit wiederholt entgegengetreten (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 4. März 1970 IR 140/66 – BStBl II S. 428). Durch die Regelung der neu eingefügten Ziffer 9 wird erreicht, daß derartige Vergütungen künftig als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 3 EStG zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören.

Auch die Aufnahme der Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen in den Katalog der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte schließt eine Lücke in der Besteuerung.

Zu Buchstabe b:

Bei Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht ist eine Einordnung in verschiedene Einkünfte möglich, je nach dem, ob auf die im Ausland oder die im Inland gegebenen Tatbestandsmerkmale abgestellt wird. Durch den neuen Absatz 2 wird erreicht, daß es bei der Bestimmung der Einkünfte auf die im Inland gegebenen Besteuerungsmerkmale ankommt, soweit eine danach begründete Steuerpflicht auf Grund der im Ausland gegebenen Besteuerungsmerkmale ausgeschlossen wäre. Hierdurch wird eine Lücke des bisherigen Rechts geschlossen.

Zu Nummer 6:

Die Änderung ist auf Grund der Einfügung der Ziffer 9 in § 49 Abs. 1 EStG erforderlich. Es ist vorgesehen, daß auch bei Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 9 EStG die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, soweit es sich um Einkünfte aus der Überlassung von sogenanntem Know-how handelt.

Zu Nummer 7:**Zu Buchstabe a:**

Die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n EStG, nach der für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau Sonderabschreibungen bis zur Höhe von 50 v. H. bei beweglichen und von 30 v. H. bei unbeweglichen Anlagegütern zugelassen werden können, ist bis 31. Dezember 1973 befristet. Im Dritten Steuerreformgesetz ist die Aufrechterhaltung dieser Vergünstigung vorgesehen. Zur Herstellung des Anschlusses an die Steuerreform soll die Geltungsdauer der genannten Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1974 verlängert werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ermächtigt den Verordnungsgeber, erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand auch bei Wohngebäuden zu bewilligen, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1956 fertiggestellt worden sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die in dieser Zeit fertiggestellten Wohnungen vielfach modernisierungsbedürftig sind, weil sie nicht die Ausstattung aufweisen, die heutigen Wohnbedürfnissen entspricht.

Zu Nummer 8:

§ 52 EStG regelt, für welchen Veranlagungszeitraum und für welche Tatbestände das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Entwurfs erstmals anzuwenden ist.

Dabei sind die bisherigen Absätze 2, 4, 7, 18, 22 und 23 als entbehrlich gestrichen worden.

Die Absätze 2 bis 13, 16 bis 18, 20 und 22 des Entwurfs entsprechen materiell dem bisherigen Recht. Zu den neuen Absätzen 1, 14, 15, 19 und 21 ist im einzelnen das Folgende zu bemerken:

Zu Absatz 1:

Nach § 52 Abs. 1 EStG ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Entwurfs grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.

Zu Absatz 14:

Durch die Änderung des Absatzes 14, der im übrigen materiell dem bisherigen Absatz 17 entspricht, wird die Geltungsdauer des Freibetrages für Land- und Forstwirte, mit dem die Eingliederung der Landwirtschaft in die Europäische Gemeinschaft durch steuerliche Hilfe erleichtert werden soll, um ein Jahr auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Steuerreformgesetzes verlängert.

Zu Absatz 15:

Die Vorschrift stellt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 14 a Abs. 4 und 5 klar.

Zu Absatz 19:

Die Vorschrift stellt sicher, daß die für zusammenveranlagte Ehegatten, von denen einer Arbeitnehmer ist, vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze auf 48 000 Deutsche Mark, bereits für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden ist.

Absatz 19 sieht vor, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung über die Frist für die Stellung des Antrags auf Verlangung in den Fällen des § 46 Abs. 2 Ziff. 8 EStG bereits für den Veranlagungszeitraum 1972 gilt.

Zu Absatz 21:

Die Verpflichtung des Schuldners der Vergütung im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 9 EStG zum Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b EStG wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet. Infolgedessen ist der Steuerabzug erstmals von Vergütungen vorzunehmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließen.

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird hingewiesen.

Artikel 3

Gewebesteuergesetz

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird hingewiesen.

Artikel 4

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, die Anpassung der steuerrechtlichen Vorschriften für Erfinder an neuzeitliche Anforderungen und die Harmonisierung der gegenwärtig in verschiedenen Gesetzen geregelten Behandlung der freien Erfinder, der Arbeitnehmererfinder und der Prämien für Verbesserungsvorschläge der geplanten Steuerreform vorzubehalten. Die steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder werden daher noch einmal unverändert um ein Jahr verlängert.

Artikel 5

Artikel 5 erhält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Artikel 6 enthält die Inkraftsetzungsvorschrift.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb

Im Hinblick auf die veränderte energiepolitische Situation und die daraus resultierende Notwendigkeit, verstärkt auf einheimische Energieträger zurückzugreifen, hält es der Bundesrat für geboten, die Steuervergünstigung unverzüglich wieder einzuführen, die 1965 für Wirtschaftsgüter des Tagebaues im Braunkohlen- und Erzbergbau (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb EStG 1971) ausgelaufen ist. Der Bundesrat verweist zugleich auf seine entsprechende Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes. Er nimmt in diesem Zusammenhang auf Textziffer 46 Abs. 2 des Energieprogramms der Bundesregierung Bezug (Drucksache 607/73).

2. Zu Nummer 7 – § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w

In Nummer 7 ist folgender neuer Buchstabe c einzufügen:

,c) In Buchstabe w Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1975“ gestrichen.“

B e g ü n d u n g :

Die Bewertungsfreiheit gemäß § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w EStG gilt für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind. Sie soll durch das Dritte Steuerreformgesetz (Artikel 1 § 188 des Gesetzentwurfs Drucksache 700/73) unbefristet verlängert werden. Wegen der langen Vorlauf- und Bauzeiten im Schiffbau werden Schiffe der in Betracht kommenden Art, für die der Bauauftrag jetzt erteilt wird, in aller Regel erst nach dem 31. Dezember 1974 vom Hersteller abgeliefert. Zur alsbaldigen Beseitigung der Dispositionsunsicherheit der betroffenen Steuerpflichtigen ist es erforderlich, die Bewertungsfreiheit bereits im Zuge des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 und nicht erst durch das Dritte Steuerreformgesetz über den 31. Dezember 1974 hinaus zu verlängern.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n)

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 1973 beschlossen, die Steuervergünstigung wieder einzuführen. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorlegen.

2. Zu Nummer 7 (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe w)

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.